

Vertrag über den Anschluss des jeweiligen Wohnbaugrundstücks an die Wärmeversorgung des Nahwärmenetzes der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

zwischen

der Gemeinde Grenzach-Wyhlen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Tobias Benz
Hauptstraße 10
79639 Grenzach-Wyhlen

-nachfolgend Gemeinde -

und

Platzhalter Käuferdaten

wird hinsichtlich der Nahwärmeversorgung auf dem Grundstück Flst.-Nr. ...
(Vertragsgegenstand) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Grezach-Wyhlen und die Energiedienst AG, Schönenbergerstraße 10, 79618 Rheinfeldern (nachfolgend als Energiedienst AG bezeichnet) haben für das Neubaugebiet Kapellenbach-Ost eine Nahwärmeversorgung mit der Nutzung von Abwärme aus dem Wasserkraftwerk Wyhlen entwickelt.

Nach dem Gemeinderatsbeschluss hat sich die Gemeinde für ein Betreibermodell mit Enegridienst AG entschlossen.

Die Energiedienst AG baut und betreibt unter anderem im Neubaugebiet Kapellenbach-Ost ein Nahwärmenetz. Die Gemeinde unterstützt die Versorgung des Neubaugebiets mit Nahwärme zu Gunsten von Ressourcen- und Umweltschutz.

Die Realisierung des Nahwärmenetzes und die Errichtung der Heizzentrale wurde in einem zwischen der Energiedienst AG und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen geschlossenen "Gestattungsvertrag Nahwärme" vom 08.01.2020 geregelt.

Der Geltungsbereich des Gestattungsvertrages ergibt sich aus **Anlage 1**.

§ 1 Versorgung

Die Energiedienst AG, als Betreiber, ist berechtigt, jedermann im Gestattungsgebiet an sein Versorgungsnetz für Nahwärme anzuschließen und für 20 Jahre zu versorgen.

Die Versorgung mit Nahwärme erfolgt, sobald der Anschluss an das System gemäß den aktuell geltenden technischen Anschlussbedingungen von Energiedienst AG (**Anlage2**) erfolgt ist und die Versorgungsverträge zwischen Betreiber und Anschlussnehmer geschlossen wurden.

Ferner ist die Bautrocknung mittels Nahwärme durch die Energiedienst AG nicht geschuldet.

Die hausinternen Installationen und insbesondere die Übergabestation und Verrohrungen können gesondert von der Energiedienst AG mit den jeweiligen Anschlussnehmern geregelt werden.

§ 2 Anschlusszwang

Der Käufer verpflichtet sich daher gegenüber der Energiedienst AG:

- die für die in § 2 beschriebenen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf dem Vertragsgegenstand unentgeltlich zu dulden und den Vertragsgegenstand an das Nahwärmenetz anschließen zu lassen.

- Auf dem Vertragsgegenstand sind ca. 3m Hausanschlussleitung vorverlegt worden, diese sind unentgeltlich zu dulden und der Vertragsgegenstand ist an das Nahwärmenetz anschließen zu lassen.
- Zur unentgeltlichen Ausführung der Tiefbauarbeiten gemäß der Vorgaben der Energiedienst AG, welche im Zuge der Nahwärmeanschlusserichtung auf dem Vertragsgegenstand notwendig sind.
- Zur Kostenübernahme des Rohrleitungsbaus auf dem Vertragsobjekt, welche durch die Energiedienst AG bzw. deren Dienstleister erfolgen.
- Die Nahwärme ist zur monovalenten Wärmeversorgung für den Vertragsgegenstand zu nutzen. Kachelöfen sind lediglich aus optischen und atmosphärischen im Wohnraum geduldet.
- Bei Anschluss an das Nahwärmenetz einen Wärmeversorgungsvertrag mit der Energiedienst AG zu schließen **Anlage 3**.
- Zum Vertragsgegenstand den Zugang zum Zwecke von Unterhaltungs-, Instandhaltungs-, oder Erneuerungsarbeiten zu gestatten.
- Die Nahwärmeleitungen außerhalb von Gebäude innerhalb eines Schutzstreifens von 1,5 m nicht mit Gebäuden/ Schuppen oder ähnlichem zu überbauen, nicht mit tiefwurzeln Sträuchern oder Bäumen zu überpflanzen.
- Die Eigentumsrechte am Hausanschluss (Rohrleitung) auf dem Vertragsgegenstand zu übernehmen.

§ 4 Datenweitergabe

Der Käufer gestattet, dass die Gemeinde Grenzach-Wyhlen der Energiedienst AG seine Kontaktdaten und die Flurstücksnummer weitergeben darf.

§ 5 Vertragsanlagen

Der Vertrag enthält folgende Anlagen, welche wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind:

Anlage 1: Geltungsbereich

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Anlage 3: Wärmelieferungsvertrag

Grenzach-Wyhlen, den _____, den

Bürgermeister

Anlage 1 Lageplan des Gestattungsgebiets



Technische Anschlussbedingungen (TAB)

des Betreibers natureenergie hochrhein AG
für den Anschluss an das Wärmenetz

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Anschlussleistung	2
3. Hausanschluss	3
4. Übergabestation.....	4
5. Hausanschlussraum.....	5
6. Inbetriebnahme.....	5
7. Hydraulische Einregulierung.....	6
8. Wärmeverteilung / Verteilung der Nutzenergie in der Kundenanlage	6
9. Umbau bestehender Anlagen	6
10. Wärmeträger	6
11. Anforderungen an Trinkwassererwärmung	6
Anlage 1 Datenblatt zur TAB	7
Anlage 2 zur TAB Anschlusschema	8
Anlage 3 Anmeldung einer Nahwärmanlage.....	10
Anlage 4 Fertigmeldung und Antrag auf Abnahme des Nahwärmeanschlusses	12
Anlage 5 Hinweise zum Tiefbau	14
Anlage 6 Regelquerschnitt Hausanschluss	15

Abkürzungen

HAR	Hausanschlussraum
KMR	Kunststoffmantelrohr
kPa	Kilopascal (Einheit für Druck)
TAB	technische Anschlussbedingungen
WMZ	Wärmemengenzähler

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, welche an das Nahwärmenetz der natureenergie hochrhein AG, nachfolgend als natureenergie bezeichnet, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt der Betreiber in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Betreiber. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils gültige Fassung

der TAB zu beachten. Eine ausreichende Wärmerversorgung kann nur gewährleistet werden, wenn die wärmetechnischen Kundenanlagen auf der Grundlage der TAB erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlagen entsprechend zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

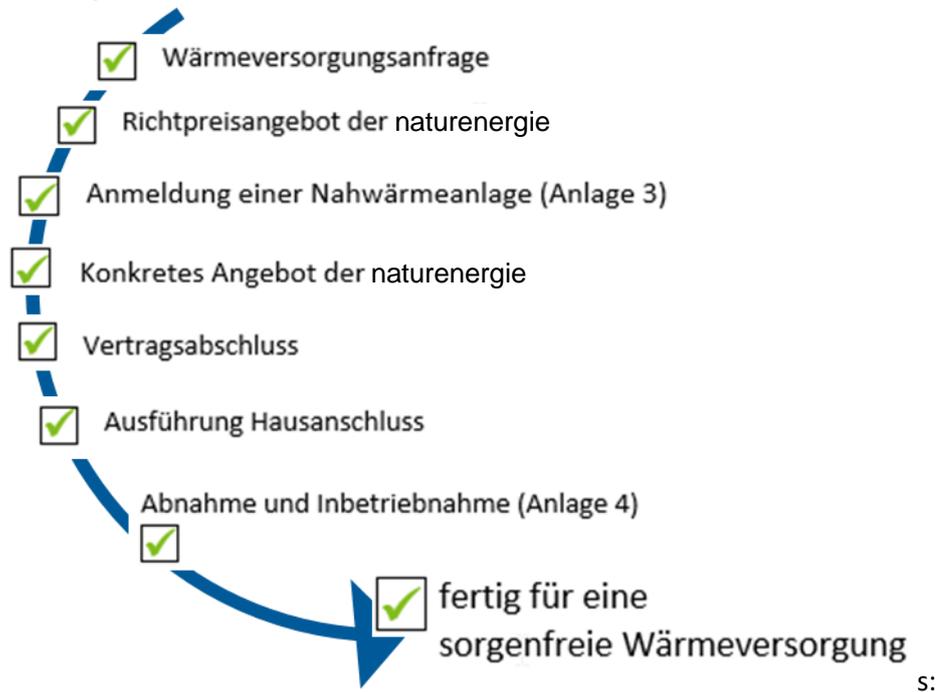
- 1.3 Die an das Nahwärmenetz angeschlossene kundeneigene Anlage muss den rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den vertraglich festgelegten Bedingungen entsprechen. Der Bau der Kundenanlage darf nur von einem qualifizierten Fachbetrieb ausgeführt werden, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist.
- 1.4 Der Kunde veranlasst den qualifizierten Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese inhaltlich voll zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage. Die beauftragte Firma hat sich vor der Arbeitsaufnahme mit der Fachstelle der naturenergie abzusprechen.
- 1.5 Für die Ausführung der Kundenanlage ist das beigefügte Hydraulikschema einzuhalten.
- 1.6 Ohne Abnahme und Freigabe durch naturenergie darf die Anlage nicht in den Regelbetrieb genommen werden.

2. Anschlussleistung

- 2.1 Die für das Gebäude benötigte Heizleistung wird vom Kunden oder dessen Beauftragten berechnet und naturenergie vorgegeben.
- 2.2 Die Heizleistung für die Heizung und die Trinkwassererwärmung sowie anderer Verbraucher ist gesondert auszuweisen.
- 2.3 Die maximale Wärmeleistung steht bis zu einer Außentemperatur von -12°C zur Verfügung.
- 2.4 Am Volumenstromregler und/ oder der Regelung wird die vertraglich vereinbarte Leistung eingestellt und begrenzt.
- 2.5 Ab einer Mindestleistung von 10 kW wird die Anschlussleistung in 5 kW Schritten an der Übergabestation eingestellt. Über 80 kW erfolgt die Abstufung in Höhe von 10 kW Schritten. Veränderungen des Leistungsbedarfs sind rechtzeitig naturenergie mitzuteilen.
- 2.6 Veränderungen bei der Nutzung oder einer Erweiterung des Gebäudes, die eine Änderung der Anschlussleistung nach sich ziehen, sind naturenergie rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

3. Hausanschluss

Ihr Weg zum Nahwärmehausanschluss



- 3.1 Der Anschluss an die Nahwärmerversorgung ist vom Kunden zu beantragen (siehe in den Anlagen dieser TAB – Anlage 3)
- 3.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist rechtzeitig bei naturenergie zu beantragen.
- 3.3 Die Hausanschlussleitung im Erdreich wird als KMR-Rohr von naturenergie verlegt und endet direkt nach der Hauseinführung mit einer Absperrarmatur. Die Leitungsführung erfolgt auf geradem Wege.
- 3.4 Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut und nicht mit tief wurzelnden Pflanzen bepflanzt werden.
- 3.5 Die Hausanschlussleitung im Gebäude wird im Auftrag des Kunden installiert. Für die Leitungsverlegung im Gebäude bis zur Übergabestation sind geschweißter Stahl oder Presssysteme entsprechend dem Arbeitsblatt AGFW-FW 524 in Stahl einzusetzen.
- 3.6 In Neubaugebieten sind die Hausanschlussleitungen vorverlegt und eingemessen.
- 3.7 Die Leitungen sind eindeutig als Vorlauf und Rücklauf bei der Einführung in das Gebäude gekennzeichnet. Der Kunde trägt Sorge für die Fortführung der Kennzeichnung.
- 3.8 Der Hausanschluss wird bevorzugt durch die Kellerwand eingeführt. In Neubaugebieten oder Neubauten ist bei einer Einführung durch die Kellerwand bauseits eine Kernlochbohrung oder ein Futterrohr zu stellen. Der Durchmesser für die Kernlochbohrung bzw. der Innendurchmesser des Futterrohrs ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Ringraumdichtung wird von naturenergie gestellt und montiert und geht in das Eigentum des Kunden über.

Dimension		DN25	DN32	DN40	DN50	DN65	DN80	DN100	DN125
Außendurchmesser	D _a	180	200	200	250	280	315	400	500
Kernlochbohrung		250	300	300	350	350	400	500	600

Angaben in mm

Die Hausanschlussleitung kann in Ausnahmefällen auch unter der Bodenplatte verlegt oder durch die Bodenplatte ins Gebäude eingeführt werden. In beiden Fällen ist naturenergie frühzeitig zu informieren und bei der Planung der Tiefbauarbeiten für das Gebäude entsprechend mit einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt gemäß den Anforderungen der naturenergie.

- 3.9 Die Befüllung der Hausanschlussleitung bis zu den Absperrarmaturen erfolgt durch naturenergie. Die primärseitige hausinterne Installation wird netzseitig befüllt. Dies nach Rücksprache mit naturenergie durch den Heizungsbauer. Die Befüllung wird durch naturenergie begleitet.
- 3.10 Die Dämmung der Hausanschlussleitung im Gebäude hat gemäß §§ 69 und 71 GEG zu erfolgen.

4. Übergabestation

- 4.1 Die Lieferung und Montage der Übergabestation sowie deren sekundärseitige Anbindung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch den Kunden oder die naturenergie.
- 4.2 Die Übergabestation ist primärseitig so auszulegen, dass ein maximaler Druckverlust von 55 kPa entsteht.
- 4.3 Das Fabrikat und der Typ der Übergabestation sowie des Reglers werden durch naturenergie vorgegeben und sind in Anlage 1 festgelegt.
- 4.4 Es ist vorgeschrieben, die Hausstation als indirekten Anschluss auszuführen. Ein indirekter Anschluss liegt vor, wenn das Heizwasser der Hausanlage durch einen Wärmetauscher vom Nahwärmenetz getrennt ist.
- 4.5 Die Übergabestation ist mit einem Wärmemengenzähler auszurüsten. Der Wärmemengenzähler wird durch naturenergie vorgegeben und ist in Anlage 1 festgelegt.
- 4.6 Die Übergabestation ist durch den Kunden mit vorinstalliertem Wärmemengenzähler zu beschaffen. Der Wärmemengenzähler geht mit der Inbetriebnahme in das Eigentum von naturenergie über und wird von ihr gewartet und Instand gehalten. Übergabestation und Hausanlage können baulich getrennt oder in einer Einheit, als Kompaktstation, angeordnet sein. Ferner können mehrere Komponenten in Baugruppen zusammengefasst werden.
- 4.7 Die elektrischen Einrichtungen in der Übergabestation (Pumpen, Regel- und Steuereinrichtung, Wärmehzähler usw.) sind vom Kunden unentgeltlich mit elektrischer Energie zu versorgen.
- 4.8 Die Eigentums- und die Dienstleistungsgrenze und die Grenze der Energielieferung sind in der Anlage 2 zur TAB beschrieben.
- 4.9 Mess- und regeltechnische Anlagenteile der Hausübergabestation auf der Primärseite sind mit Plombenverschlüssen versehen oder durch Zugangscodes elektronisch gesichert. Die Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung von naturenergie geöffnet werden. Die durch Zugangscodes elektronisch gesicherten Bereiche der Steuerung dürfen durch den Kunden oder Dritte nicht verändert werden.
- 4.10 Die Regelung der Übergabestation (Primärventil, Heizkreise der Kunden, Warmwasserbereitung) erfolgt durch eine elektronische Reglereinheit. Über den Regler baut naturenergie ein integriertes System mit Zugriffs-, Parametrier- und Überwachungsfunktion durch das übergeordnete Regelsystem auf.

- 4.11 Sofern keine Kommunikationsleitung mit der Nahwärmeleitung verlegt ist, kann von naturenergie eine Antenne an der Außenwand des Gebäudes zum Aufbau eines Funknetzes angebracht werden.
- 4.12 Die Wärmeübergabestation wird über einen Außentemperaturfühler geregelt. Dieser Temperaturfühler wird vom Installateur außen an der Nordseite des Gebäudes installiert. Vom Kunden ist für die elektrische Verkabelung des Fühlers ein Leerrohr bis zur Wärmeübergabestation zu verlegen.
- 4.13 Die Kommunikationsleitung zur Anbindung des Reglers an das Leitsystem von naturenergie ist ab der Hauseinführung durch den Kunden zu verlegen. Dazu ist ein Fernmeldekabel mit Spezifikation J-YSTY 4x2x0,8 zu verwenden. Eine von naturenergie zur Verfügung gestellte Anklemdose ist an der Hauseinführung zu montieren. Das Auflegen der Kommunikationsleitungen erfolgt durch naturenergie und ist dem Kunden untersagt.

5. Hausanschlussraum

- 5.1 Der Hausanschlussraum (HAR) beinhaltet die Übergabestation. Die Lage und die Ausführung des HAR sind grundsätzlich mit naturenergie abzustimmen.
- 5.2 Der HAR muss insbesondere folgenden Vorgaben entsprechen:
- Der HAR und die technischen Einrichtungen müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter von naturenergie zugänglich sein.
 - Der HAR muss abschließbar sein.
 - Der HAR darf nicht als Abstellraum zweckentfremdet werden.
 - Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen. Die Raumtemperatur sollte 30°C nicht überschreiten.
 - Für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine ausreichende Beleuchtung, eine Schutzkontaktsteckdose und eine Kaltwasserzapfstelle vorhanden sein.
 - Es muss eine ausreichende Entwässerungsmöglichkeit inklusive Bodenablauf für die Sicherheitsventile und zum Entleeren der Anlage vorhanden sein.
 - Vor der Übergabestation ist eine Mindesttiefe von 1 m als Arbeitsbereich freizuhalten.
 - Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen.
 - Ein elektrischer Anschluss für die Übergabestation; bei Einfamilienhäuser mit einem Anschlusswert von 230 V/16 A; bei Mehrfamilienhäusern entsprechend den Herstellerangaben.

6. Inbetriebnahme

- 6.1 Die Inbetriebnahme erfolgt gemeinsam mit naturenergie. Dabei erfolgt die Abnahme der Installation und die Daten des WMZ werden erhoben. Die Inbetriebnahme ist 14 Tage zuvor anzumelden.
- 6.2 Der Kunde hat den Nachweis der Wasserqualität im sekundären Heizkreis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.3 Bei einer erfolglosen Abnahme wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Hydraulische Einregulierung

- 7.1 Um eine korrekte Funktion der Anlage entsprechend der Auslegung zu gewährleisten und insbesondere die maximal zulässige Rücklauftemperatur einzuhalten, sind die Verbraucherkreise und die Heizflächen sorgfältig hydraulisch abzugleichen.
- 7.2 Entsprechende Nachweise sind vom Kunden nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

8. Wärmeverteilung / Verteilung der Nutzenergie in der Kundenanlage

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, die gebäudeseitige Verteilung jenseits der Übergabestation (Kundenanlage) in einem Zustand zu halten, die einen störungsfreien Betrieb der Anlage und Wärmelieferung gewährleistet. Insbesondere hat er für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der gebäudeseitigen Verteilungsanlage jenseits der Übergabestation Sorge zu tragen. Der Kunde hat jegliche Handlungen, die einen störungsfreien Betrieb der Anlage und Wärmelieferung beeinträchtigen zu unterlassen. Bei baulichen Änderungen wird insbesondere die Hydraulik der Wärmeverteilung vom Kunden auf die neuen Bedingungen angepasst.

9. Umbau bestehender Anlagen

- 9.1 Im Interesse des Kunden ist die Ausführung der geplanten Kundenanlage auch bei einem Umbau oder einer Sanierung vor Beginn der Installationsarbeiten mit naturenergie abzustimmen.

10. Wärmeträger

- 10.1 Als Wärmeträger im Nahwärmenetz dient aufbereitetes Wasser, dessen Qualität den Anforderungen der Richtlinie VDI 2035 entspricht.
- 10.2 Dieses ist im Eigentum von naturenergie und darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden.
- 10.3 Vor einer Wasserentnahme zum Füllen des Hausanschlusses ist naturenergie über den genauen Zeitpunkt zu informieren.

11. Anforderungen an Trinkwassererwärmung

- 11.1 Um die geforderten Systemtemperaturen einzuhalten empfiehlt naturenergie:
- für Einfamilienhäuser einen Trinkwarmwasserspeicher
 - für Mehrfamilienhäuser eine Frischwasserstation in Verbindung mit einem Pufferspeicher
- 11.2 Trinkwarmwasserspeicher: Im Speicherladekreis ist ein Feinregulierventil zur Volumenstrombegrenzung einzubauen. Es werden 2 Temperaturfühler (oben und ganz unten) benötigt. Die innenliegende Heizschlange ist bis nach unten zum Kaltwasserzulauf gezogen.
- 11.3 Frischwasserstation mit Pufferspeicher: Die Beladung des Pufferspeichers erfolgt über ein Pufferspeicherlademanagement. Hierfür wird im Speicherladekreis je nach eingesetztem Regler ein stetiges Regelventil benötigt oder eine drehzahlgeregelte Pumpe.
- 11.4 Folgende Empfehlung gilt für Trinkwassererwärmung:
- max. zulässige Wasserhärte 8°dH / Leitfähigkeit <150µS
 - pH-Wert 8,2-9 / Chlorid <50mg/l / Sulfat <100mg/l
 - bei Bedarf ist die Anlage zu spülen und zu reinigen
 - Der Einsatz eines Brauchwassermischers als Verbrühungsschutz wird empfohlen.

Anlage 1 Datenblatt zur TAB

für das Nahwärmenetz „Wyhlen“ in Grenzach-Wyhlen

Medium: Heizwasser
Auslegungsdruck PN16

Temperatur Vorlauf primärseitig: 80°C
Temperaturdifferenz Vorlauf/Rücklauf primärseitig (Spreizung): mind. 25 K
Maximale Rücklauftemperatur (über Begrenzer gewährleistet): max. 55°C

Die Dimensionierung der Rohrleitungen, Heizkörper, Lüftungsanlagen und Warmwasserspeicher muss so gewählt bzw. im Bestand optimiert werden, dass die Spreizung mindestens 25 K beträgt. Es ist von einer Temperaturdifferenz am Wärmetauscher von 5 K auszugehen.

Fahrweise der Vorlauftemperatur linear gleitend von 70°C bei +2°C bis 80°C bei -12°C
Unterhalb von -12°C ggf. Reduzierung der Leistung

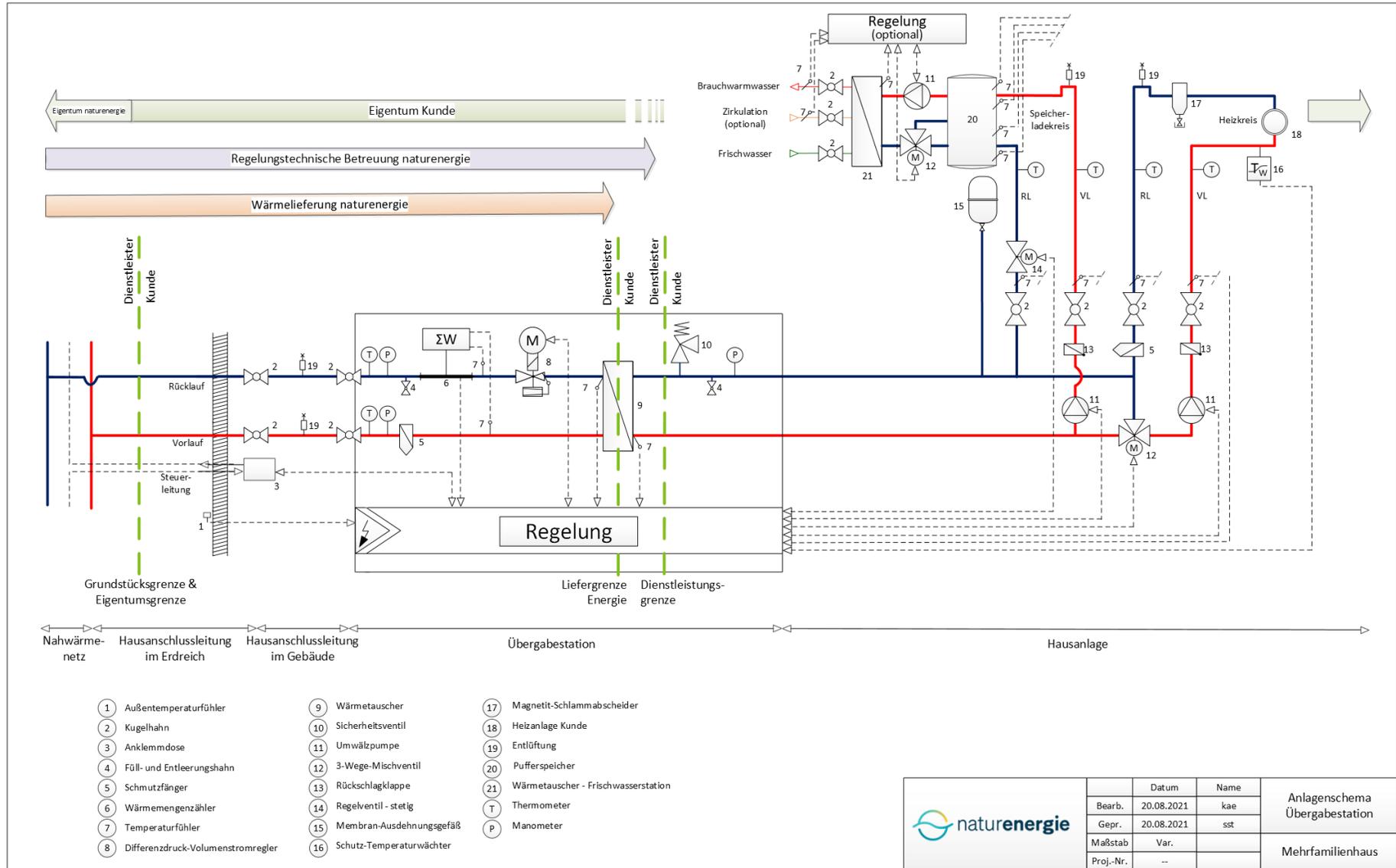
Betriebsbedingt kann die Vorlauftemperatur kurzzeitig absinken.

Es ist eine Übergabestation des Herstellers Aqotec mit Reglerfabrikat RM360 zu verbauen.
Die Übergabestation ist mit einem Wärmemengenzähler des Herstellers Diehl Typ Sharky inklusive M-Bus-Schnittstelle und 230 Volt-Modul auszurüsten. Ferner ist ein Regelventil des Herstellers Danfoss zu verwenden.

Empfohlene Bezugsquelle für die Übergabestation:

Rudolf Industrievertretung
Freiherr von Steinstr.31
78315 Radolfzell
Tel. 07732959644
Fax 07732 959645
Mobil 0173 9633463
Mail armin.rudolf@aqotec.com

Anlage 2 zur TAB Anschlusschema - Mehrfamilienhaus



Anlage 3 Anmeldung einer Nahwärmanlage

Anschlussobjekt: _____
(PLZ Ort mit Straße Hausnummer bzw. Flurstücknummer)
 Herstellung eines Anschlusses Änderung Stilllegung

Kunde / Anschlussnehmer: _____
(Name, Vorname)

Adresse: _____
(PLZ Ort Straße Hausnummer)

Kontakt: _____ _____
(Telefonnummer) (E-Mail-Adresse)

Grundstückseigentümer:
sofern abweichend _____
(Name, Vorname)

Adresse: _____
(PLZ Ort Straße Hausnummer)

Kontakt: _____ _____
(Telefonnummer) (E-Mail-Adresse)

Rechnungsempfänger Anschlussnehmer Grundstückseigentümer

Heizungsinstallateur:
(soweit bereits bekannt) _____
(Firma)

Adresse: _____
(PLZ Ort Straße Hausnummer)

Ansprechpartner: _____
(Name)

Kontakt: _____ _____
(Telefonnummer) (Email-Adresse)

Technische Daten Neubau Bestandsgebäude
 Wohngebäude Gewerbegebäude Anzahl WE _____

Anschlusswerte: Heizungsanlage _____ kW
Trinkwassererwärmungsanlage _____ kW
Lüftung _____ kW
Summe der Anschlusswerte _____ kW
benötigte Nahwärmeleistung _____ kW

Die Nahwärmanlage muss gemäß den gültigen Bestimmungen der AVBFernwärmeV, den Technischen Anschlussbedingungen Nahwärme (TAB-NW) naturenergie und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Bitte fügen Sie dieser Anmeldung die folgenden Unterlagen bei:

- Lageplan M 1:500
- Grundriss des Kellergeschosses mit gewünschter Leitungseinführung und geplanter Lage des Hausanschlussraums

Kunde / Anschlussnehmer

Gebäudeeigentümer
(sofern abweichend)

Heizungsinstallateur

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 4 Fertigmeldung und Antrag auf Abnahme des Nahwärmeanschlusses

Anschlussobjekt:

(PLZ Ort mit Straße Hausnummer bzw. Flurstücknummer)

Kunde / Vertragspartner:

(Name, Vorname)

Adresse:

(PLZ Ort Straße Hausnummer)

Kontakt:

(Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse)

Heizungsinstallateur:

(Firma)

Ansprechpartner:

(Name)

Kontakt:

(Telefonnummer)

(Email-Adresse)

Bitte beachten:

Die Inbetriebsetzung ist mindestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme durch den Fachbetrieb (Heizungsinstallateur) bei naturenergie anzuzeigen.

Email: waerme@naturenergie.de / Telefon: 07623 92-1162

Gewünschter Termin zur Inbetriebnahme: _____
(Datum) (Uhrzeit)

Es wird versichert, dass der Hausanschluss und die Übergabestation gemäß der TAB errichtet wurden. Ggf. wurden Änderungen mit naturenergie abgestimmt. Die Anlage ist parametrisiert und betriebsbereit.

(Datum, Stempel und Unterschrift des Fachbetriebs)

Protokoll über die Inbetriebsetzung

Die Anlage ist mängelfrei

Festgestellte Mängel bei der Abnahme:

Abnahme abgelehnt am: _____
(Datum)

Die Mängel werden durch die Fachfirma behoben bis _____ und naturenergie
informiert.
(Datum)

Abnahme ist erfolgt am: _____
(Datum)

Eingebauter WMZ _____ Zählernr. _____ Zählerstand _____
(Hersteller, Typ und Jahr)

Einstellungen Regler _____

Fachfirma

(Name)

(Datum, Unterschrift)

naturenergie hochrhein AG

(Name)

(Datum, Unterschrift)

Anlage 5 Hinweise zum Tiefbau

Hinweise zum Tiefbau

Vom vorverlegten Hausanschluss muss mindestens auf einen Meter Länge freigelegt werden, damit die Anschlussarbeiten durch natureenergie vorgenommen werden können.

Die Errichtung des Hausanschlusses ist vier Wochen zuvor unter wuel@natureenergie.de / Telefon: 07623 92-1162 anzumelden.

Sollte der Tiefbau nicht wie nachfolgend beschrieben ausgeführt sein, behalten wir es uns vor, zusätzliche Aufwendungen separat in Rechnung zu stellen.

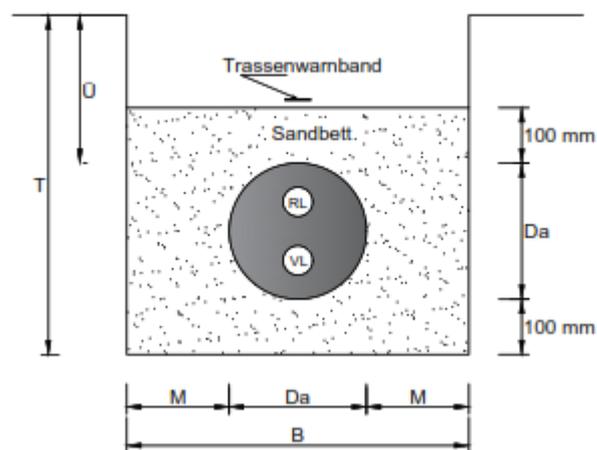
- Achtung: Leitungen sind befüllt und stehen unter Druck
- die Vorverlegungen sind zwingend mittels Handschachtung freizulegen
- Der Graben für den Hausanschluss ist in gerader Richtung und nur mit 90°/ 45° Richtungsänderungen zu führen
- Der Rohrleitungsbau erfolgt durch natureenergie bzw. dessen Dienstleister
- natureenergie empfiehlt:
 - Leitungslängen unter Gebäuden sind zu vermeiden.
 - Lässt sich eine Verlegung unter Gebäuden nicht vermeiden, hat die Umsetzung gemäß den vorab abzustimmenden Anforderungen natureenergie zu erfolgen.
- Die Sandzone ist vor dem Verfüllen von sämtlichen harten Gegenständen (Latten, Spießen, Steinen, etc.) zu räumen
- Der Sand in der Leitungszone muss rundkantig und nicht bindig sein. Die Körnung beträgt 0-4 mm (Korngruppe 0/2 nach DIN EN 12620) Das Material muss lagenweise eingebracht und verdichtet werden. Die Verdichtung muss händisch vorgenommen werden.
- Trassenwarnband ist einzulegen
- Bevor der Graben wieder verfüllt wird muss die Versorgungsleitung zwingend durch natureenergie eingemessen werden. Der Graben darf nur nach Rücksprache mit natureenergie wieder verfüllt werden.
- Im Leckagefall/ bei Baggerbiss:
 - unverzüglich den natureenergie-Störungsdienst kontaktieren: 07623 92-1163
 - Leckagestelle meiden, Abstandhalten, Reparaturversuche unterlassen (Verbrennungs- und Verbrühungsgefahr)

Anlage 6 Regelquerschnitt Hausanschluss

Regelquerschnitt Hausanschluss

- Unten genannte Tiefenangaben beziehen sich auf Straßenniveau (insbesondere zu beachten bei Hanglage des Flurstücks)
- Die Hausanschlussleitungen sind vorverlegt und eingemessen.

Doppelrohr KMR-Leitungen



Vorgaben zum Tiefbau

nachfolgende Angaben in mm

Dimension		DN25	DN32	DN40	DN50	DN65	DN80	DN100	DN125	DN150
Außendurchmesser	Da	180	200	200	250	280	315	400	500	560
Mindest-Grabenbreite	B	580	600	600	650	680	920	1200	1300	1360
Grabentiefe*	T	1100	1100	1100	1150	1200	1250	1300	1400	1460
Kernlochbohrung		250	300	300	350	350	400	500	600	700

*Bei Mindest-Überdeckung $\ddot{U} = 800\text{mm}$

Abstände zu Fremdleitungen sind gemäss gültiger Regelwerke einzuhalten.

Vertrag

über die Lieferung

von Wärme für Heizzwecke und Warmwasserbereitung

zwischen

.... - nachstehend „Kunde“ oder „Vertragspartner“ genannt –

und

naturenergie hochrhein AG
Schönenbergerstr. 10
79618 Rheinfelden
„Dienstleister“ genannt –

- nachstehend „naturenergie hochrhein AG“ oder

1. Vertragsinhalt

Der Kunde wünscht eine ganzjährige Wärmelieferung (nachfolgend Nutzenergielieferung genannt) für Heizzwecke und Warmwasserbereitung aus dem Nahwärmenetz.

Nach diesem Vertrag wird die naturenergie hochrhein AG mit der Lieferung von Wärme mit einer Nutzleistung von kW beauftragt.

Der Vertrag ist zur Erreichung der Ziele auf eine langfristige Partnerschaft ausgelegt.

Die naturenergie hochrhein AG führt die Nutzenergielieferung für die bezeichnete Liegenschaft auf Grundlage dieses Wärmeliefervertrages und seiner Anlagen ab dem vereinbarten Zeitpunkt durch.

Dieser Vertrag wird auf Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme geschlossen (AVBFernwärmeV).

2. Kunden- und Anlagedaten

Name:.....

Adresse:.....

Telefonnummer:.....

- Der Kunde erklärt Eigentümer des Grundstücks zu sein.
Sofern das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen steht, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.
- Der Kunde ist eine Wohnungseigentümergeinschaft.
Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft erklärt, dass er aufgrund eines gültigen Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt.
Die Beschlussniederschrift ist vorzulegen. Die naturenergie hochrhein AG ist nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihm die Beschlussniederschrift nicht vorliegt.

Adresse, Flurstück-Nr. und Bezeichnung Vertragsgebäude:

.....

3. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Laufzeit

Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahmeerklärung von Naturenergie hochrhein AG zu Stande. Das Recht des Kunden zum Widerruf bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde wird schriftlich darüber informiert, wenn eine Vertragsannahme seitens der naturenergie hochrhein AG nicht erfolgt.

a) Aufschiebende Bedingung

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das geplante Nahwärmenetz tatsächlich errichtet wird.

Dies hängt unter anderem davon ab, ob die wirtschaftlichen und/ oder technischen Voraussetzungen, wie z.B. eine für den wirtschaftlichen Betrieb ausreichende Anzahl an Wärmekunden, für die Realisierung des Nahwärmenetzes oder Teilen davon, aus Sicht der naturenergie hochrhein AG gegeben sind.

Sollte der Vertrag nicht wirksam werden oder sich der Vertragsbeginn verzögern, entstehen daraus keine Ansprüche des Kunden.

Über den Eintritt der Bedingung wird die naturenergie hochrhein AG den Kunden informieren.

Gleiches gilt für den Fall, dass die naturenergie hochrhein AG feststellt, dass die wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen für die Realisierung Nahwärmenetzes oder Teilen davon, aus Sicht von der naturenergie hochrhein AG nicht gegeben sind.

b) **Vertragsbeginn:** _____ (Datum)

Die Einhaltung des Vertragsbeginns setzt voraus, dass der Kunde alle seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Vertragsbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, die die naturenergie hochrhein AG nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Vertragsbeginn entsprechend der Dauer der Verzögerung.

1. Neuanlage

Die Laufzeit des Vertrages beginnt bei Neuanlagen frühestens ab dem Tag der Inbetriebnahme der Übergabestation. Das Datum des Vertragsbeginns ist eine unverbindliche Angabe, wenn nicht das Datum ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurde.

2. Bestandsanlage

Bei Bestandsanlagen beginnt der Vertrag zum Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsbeginns.

c) Laufzeit

Die Vertragslaufzeit wird bis zum 31.12. des neunten Jahres nach Vertragsbeginn vereinbart: Der Vertrag endet am 31. Dezember im neunten Jahre der Laufzeit.

Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um weitere fünf Jahre gemäß § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV als stillschweigend vereinbart.

4. Preise

Basispreismodell: Sollte nichts weiter vereinbart werden, greift dieses Modell. Bei Neuanlagen sind ab Vertragsbeginn bzw. frühestens ab dem Tag der Inbetriebnahme der Übergabestation die Preise gemäß der Anlage „Preise nebst Preisanpassung“ zu entrichten. Hinweis: Die Wärmeabnahme hat innerhalb eines Jahres ab Errichtung des Hausanschlusses zu erfolgen. Andernfalls ist ab dann auch ohne Wärmeabnahme der volle Grundpreis gemäß Anlage „Preise nebst Preisanpassung“ zu entrichten.

Erweitertes Preismodell:

- a) Falls der Kunde sich noch nicht sicher ist, ob er nach Errichtung des Hausanschlusses sofort Wärmeenergie über den Hausanschluss beziehen oder weiter seine bisherige Heizung nutzen wird, wird folgendes vereinbart: Nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab Errichtung des Hausanschlusses, zahlt der Kunde bis zur ersten Wärmelieferung lediglich ein jährliches Bereitstellungsentgelt, das die Kosten von der naturenergie hochrhein AG für Betriebserhalt einschließlich Wartungsarbeiten und dem Vorhalten der Erzeugungsleistung abdeckt. Das jährliche Bereitstellungsentgelt beträgt 15 €/kW netto. Dieses wird mit der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert und jährlich inkl. geltender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- b) Mit Aufnahme der Wärmelieferung greifen die in der Anlage „Preise nebst Preisanpassung“ genannten Entgelte und das Bereitstellungsentgelt entfällt ab dem Monat, in dem die Wärmelieferung zum ersten Mal erfolgt.

5. weitere Angaben gem. Wärmelieferverordnung

- a) Übergabepunkt: Die Wärme wird in der Übergabestation an den Kunden übergeben, die Grenzen des Eigentums und der Lieferung sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) beschrieben.
- b) Die elektrischen Einrichtungen in der Übergabestation sind vom Kunden unentgeltlich mit elektrischer Energie zu versorgen. Für eine Leitungsverbindung zwischen Außentemperaturfühler und Übergabestation ist ein Leerrohr zur Verfügung zu stellen.
- c) Rechten und Pflichten der Parteien bei Vertragsbeendigung: Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des Kunden. Nach Ende des Vertrags wird diese in ihrer Funktion nicht mehr benötigt. Die naturenergie hochrhein AG rät dem Kunden, die Hausanschlussleitung einschließlich der Hauptabsperrarmatur im Keller zu erhalten. Damit kann der Anschluss künftig wieder preiswert reaktiviert werden. In diesem Fall wird die naturenergie hochrhein AG die Hauptabsperrereinrichtung schließen und verplomben. Sofern der Kunde seine Hausanschlussleitung komplett demontieren will, hat er dies vorab bei der naturenergie hochrhein AG anzuzeigen und die Baumaßnahme mit der naturenergie hochrhein AG abzustimmen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Nahwärmenetzes nicht zu gefährden.
- d) Wenn der Kunde Vermieter ist, er die Eigenversorgung auf die eigenständig gewerbliche Lieferung durch die naturenergie hochrhein AG umstellt und der Mieter die Betriebskosten für Wärme und Warmwasser zu tragen hat, gelten die Angaben in der beigelegten Information an Hauseigentümer.

Die Angaben umfassen die voraussichtliche energetische Effizienzverbesserung nach § 556c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB oder die energetisch verbesserte Betriebsführung nach § 556c Abs. 1 Satz 2 BGB sowie den Kostenvergleich nach § 556c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB, §§ 8 bis 10 Wärmelieferverordnung und die dem Kostenvergleich zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungen. Diese Angaben, welche die naturenergie hochrhein AG vom Kunden zur Verfügung gestellt bekommen hat, sind als solche gesondert gekennzeichnet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Naturenergie

hochrhein AG prüft diese Angaben nur auf Plausibilität, eine darüberhinausgehende Prüfpflicht besteht nicht.

Die Mieter sind mindestens drei Monate im Voraus durch den Kunden über den anstehenden Wechsel in der Wärmebereitstellung zu informieren.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (naturenergie hochrhein AG, Wärme- und Energielösungen, Schönenbergerstraße 10 in 79618 Rheinfelden, Tel. 07623 92-1162, Fax 07623 92-511162, E-Mail waerme@naturenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Nutzenergie wie z.B. Wärme, Warmwasser und Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7. Änderungen der Bedingungen

Die naturenergie hochrhein AG ist berechtigt, die Vertragsbedingungen sowie die ergänzenden Bedingungen durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§ 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

9. Sonstiges

Die vorgenannten Individualvereinbarungen haben gegenüber den nachstehend aufgeführten Anlagen im Falle von Widersprüchen Vorrang.

Die nachstehenden Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Anlagen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferung
- AVBFernwärmeV
- Preise nebst Preisanpassung
- Technische Anschlussbedingungen (TAB)
- Muster-Widerrufsformular
- Beschlussniederschrift bei Eigentümergemeinschaften

Ort, Datum

Ort, Datum

Kunde

Naturenergie hochrhein AG

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An naturenergie hochrhein AG, Wärme- und Energielösungen, Schönenbergerstraße 10 in 79618 Rheinfelden, Tel. 07623 92-1162, Fax 07623 92-511162, E-Mail waerme@naturenergie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am (*) /erhalten am (*): _____

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum

Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen.